

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen

Bitte vollständig ausfüllen!
Ja Nein

4.4 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür nachweislich vor dem 01.03.2023:

a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet?

oder

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erbracht?

oder

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.1 und **geeignete Nachweise einreichen** (z. B. Katasterpläne vor dem 01.03.2023, Nachweise von Dritten - Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)!

Wenn nein: weiter mit Nr. 4.5

4.5 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2023)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.1 und **bitte entsprechenden Nachweis einreichen!**
Wenn nein: weiter mit Nr. 4.6

4.6 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? (§ 48 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2023)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.1 und bitte Genehmigung einreichen!
Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „**Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen**“.

5. Allgemeine Fragen

5.1 Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden?

In diesem Fall müssen diese Anlagen unter folgende Kriterien zusammengefasst werden: Wenn sie auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind. (§ 24 Abs. 1 EEG 2023)

wenn ja: _____
Inbetriebnahmedatum dieser PV-Anlage

_____ kWp
Leistung der bestehenden PV-Anlage

und weiter mit 5.2



Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen

Bitte vollständig ausfüllen!
Ja Nein

5.2 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

Ja Nein

5.3 Verwendung der Anlage

Die Anlage wird zur Eigenversorgung genutzt. Der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).

Ja Nein

oder

Die Anlage speist ausschließlich Strom ins Netz ein (Vollstromeinspeisung).

Ja Nein

Hiermit beantrage ich die erhöhte Vergütung gem. § 48 Abs. 2a EEG 2023. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt:

- 1) Der Netzbetreiber wurde vor Inbetriebnahme der Anlage über den Wunsch zur Vollstromeinspeisung informiert.
- 2) Der Strom muss vollständig an den Netzbetreiber geliefert werden.
- 3) Bei mehreren PV-Anlagen am Standort mit unterschiedlicher Einspeiseart (Volleinspeisung / Überschusseinspeisung) müssen die Anlagen über eine separate Messung verfügen.
- 4) Ist ein Verbraucher hinter dem Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, muss über eine Erzeugungsmessung nachgewiesen werden, dass der erzeugte Strom ausschließlich ins Netz eingespeist wurde.

6. Foto-Nachweis

Falls noch nicht geschehen, reichen Sie bitte ein **Foto der errichteten Anlage** ein.

7. Unternehmen in Schwierigkeiten

(folgende Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden; alle hier zu treffenden Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme):

7.1 Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten)? (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)

Ja Nein

7.2 Bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt?

Ja Nein

³Unternehmen in Schwierigkeiten haben keinen Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG 2023 (§ 19 Abs. 4 EEG 2023)

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber/in